

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

Entscheidung des Landratsamtes Enzkreis über den Antrag der Natursteinwerke im Nordschwarzwald NSN GmbH & Co. KG auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Erweiterung und Rekultivierung des Steinbruchs in Mühlacker-Enzberg im Verfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit **Entscheidung** vom **27.06.2019**, AZ.: 20-106.11 hat das Landratsamt Enzkreis auf der Grundlage der von der Natursteinwerke im Nordschwarzwald NSN GmbH & Co. KG am 27.12.2018 eingereichten Antragsunterlagen (u.a. mit UVP-Bericht) die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für das nach den §§ 4, 6, 10 und 16 Abs. 1 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit den §§ 1 und 2 sowie Anhang 1 Nr. 2.1.1 (Verfahrensart „G“) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Vorhaben nach Maßgabe umfangreicher Auflagen (Kap. III der Entscheidung - Nebenbestimmungen) erteilt.

Der **‘Verfügende Teil’** des Genehmigungsbescheides vom 27.06.2019 (Kap. I der Entscheidung) lautet wie folgt:

1. Für die folgenden, von der Natursteinwerke im Nordschwarzwald NSN GmbH & Co. KG geplanten Maßnahmen
 - Abbau von Muschelkalkgestein unter Verwendung von Sprengstoffen auf einer nordöstlich zum bestehenden Steinbruch in den Gewannen „Streckfuß“, „Reisle“ und „Okkes“ auf den Flurstücken 2517-2520, 2522-2528, 2606-2612, 2614-2618 und 2662-2673 (jeweils vollständig) sowie 2505, 2515, 2613, 2659 und 2795 (jeweils teilweise) gelegenen, ca. 5 ha bzw. ca. 5,7 ha (Flächenbedarf incl. Abstandsflächen und Ersatzwegen) großen Erweiterungsfläche bis zu maximalen Abbautiefen von ca. 53 m (= Abbausohle bei 249,00 m ü/NN) im Nordwesten (N/W) bis ca. 85 m (= Abbausohle bei 243,00 m ü/NN) im Südosten (S/E);
 - schrittweise, d.h. mit dem Abbau einhergehende weitgehende Wiederverfüllung und Rekultivierung des gesamten Abbaugeländes mit Bodenmaterial im Wesentlichen bis zur ursprünglichen Geländetopographie (Wiederherstellung des Landschaftsbildes) mit dem Ziel einer landwirtschaftlichen Folgenutzung unter Einbeziehung verschiedener Maßnahmen zur Erhöhung der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Geländes („Biotopmosaik“);

auf Gemarkung Mühlacker - Enzberg wird die **immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung** erteilt. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde geprüft und bewertet; sie ist gegeben.

2. Diese Genehmigung schließt die für den Gesteinsabbau mit weitgehender sukzessiver Wiederverfüllung und Rekultivierung des Abbaugeländes erforderlichen **bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigungen** ein. Der mit dem Vorhaben (Gesteinsabbau) verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ist bei den nach dieser Entscheidung festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zulässig.
3. Für die Ableitung bzw. die Einleitung des im Betriebsgelände anfallenden, überschüssigen, im Bereich des jeweils Steinbruchtiefsten gefassten, sodann als Brauchwasser genutzten und in mehrere Absetzbecken behandelten Oberflächenwassers mit einer max. Ableitungsmenge von 10 l/s bei Flurstück Nr. 3616 (UTM: East 32484405, North 5421211) über den Straßengraben entlang der L 1173 zum sog. „Schlupfgraben“ wird die auf die Dauer des Gesteinsabbaus und die Rekultivierung befristete, jederzeit widerrufliche **wasserrechtliche Erlaubnis** neu erteilt.
4. Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einge-

geschlossen werden.

5. Der Steinbruchbetrieb (Abbau, Zwischenlagerungen, Auffüllungen, Fremdmaterialanlieferungen, Rekultivierung etc.) einschließlich der sonstigen mit dieser Entscheidung gestatteten Maßnahmen hat, soweit in den Nebenbestimmungen (siehe Kap. III) dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, nach den mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen (siehe Kap. II) zu erfolgen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
6. Diese Entscheidung enthält Nebenbestimmungen, die beim Steinbruchbetrieb einschließlich der sonstigen Maßnahmen zu beachten sind (siehe Kap. III).
7. Grundlage des planungsrechtlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB) der Stadt Mühlacker und damit auch Grundlage dieser Entscheidung ist - auf der Basis der Beschlussfassung des Gemeinderates vom 26.04.2016 - der zwischen der Natursteinwerke im Nordschwarzwald NSN GmbH & Co. KG, dem Regionalverband Nordschwarzwald und der Stadt Mühlacker getroffene raumordnerische Vertrag vom 04.08.2016 und die darin von NSN übernommenen Verpflichtungen.
8. Die mit der immissionsschutzrechtlichen Abbauerweiterungsgenehmigung vom 07.11.2003 bestandskräftig gewordenen Rekultivierungspläne werden hiermit **aufgehoben** bzw. durch den in den landschaftspflegerischen Begleitplan vom Dezember 2018 integrierten Rekultivierungsplan **ersetzt**. Die früheren, den Steinbruch oder dessen Nebeneinrichtungen (z.B. Schotterwerk) betreffenden behördlichen Entscheidungen bleiben im Übrigen von dieser Entscheidung unberührt, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Im Zweifelsfall gelten die jeweils neueren Pläne, Beschreibungen und fachspezifischen Gutachten.

Die Rechtsbehelfsbelehrung („Ihre Rechte“) lautet wie folgt:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Enzkreis in Pforzheim.

Auslegung der Unterlagen:

Jeweils eine Ausfertigung des gesamten Änderungsgenehmigungsbescheides mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen, Begründung mit zusammenfassende Darstellung und Bewertung über die Umweltauswirkungen des Vorhabens und Rechtsbehelfsbelehrung sowie jeweils eine Ausfertigung der genehmigten Planunterlagen liegen vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von

Freitag, 28.06.2019 bis einschließlich Donnerstag, 11.07.2019

bei folgenden Behörden / Stellen zur Einsicht während der jeweiligen Dienststunden aus:

- Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, Östliche Karl-Friedrich-Straße 58, 75175 Pforzheim, Zimmer 312.
- Stadtverwaltung Mühlacker, Planungs- und Baurechtsamt, Rathaus Mühlacker, Kelterplatz 7, 75417 Mühlacker, Zimmer 224.
- Gemeindeverwaltung Ötisheim, Bauamt, Schönenberger Straße 2, 75443 Ötisheim, Zimmer 4.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung und damit einhergehend die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, erfolgt nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 7 und 8 BlmSchG sowie des § 8 Abs. 1 S. 3 und § 21 a der 9.BlmSchV. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BlmSchG) und damit auch als bekannt gegeben i.S. der vorstehend bekannt gemachten Rechtsbehelfsbelehrung. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid mit seinem vollständigen Inhalt bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) von

den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Enzkreis, Umweltamt (Anschrift siehe oben) schriftlich (gegen Kostenersatz) oder elektronisch angefordert werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zudem auch auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis unter <https://www.enzkreis.de/Steinbrucherweiterung-Enzberg> sowie auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter www.uvp-verbund.de eingestellt. Dort sind auch die zur Auslegung vorgesehenen Unterlagen in digitaler Form, jedoch ohne Originalunterschrift, Zugehörigkeitsvermerk und Dienstsiegel, während der Auslegungsfrist und bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist ebenfalls eingestellt. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Pforzheim, den 27.06.2019

Landratsamt Enzkreis, Umweltamt